



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22
8873 Amden

18. Dezember 2012

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Heiggen**
- **Teilstrassenplan Heiggenstrasse**

Das rund 6'130m² grosse Gebiet liegt in der Kurzone oberhalb der Fraktion Arvenbühl. Mit der neuen Überbauung soll primär das touristische Standbein von Amden gestärkt und dem Tagestourismus entgegen gewirkt werden. Mit der Vermietung der einzelnen Bauten durch die neu gegründete Aktionärs-gesellschaft wird eine hohe Auslastung im Winter, Sommer, Herbst erreicht. Zweitwohnungen im Sinne der "Zweitwohnungsinitiative" entstehen mit der neuen Bebauung nicht.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Tourismus war massgeblich an der Erarbeitung/Entwicklung der maiensässartigen Bebauung beteiligt.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Waldabstand für Bauten und für Anlagen, wo-
runter z.B. Mauern, Terrainanpassungen, Gartenanlagen usw. fallen, einzuhalten ist.

Das Tiefbauamt hat den Teilstrassenplans mit Datum vom 12. Dezember 2012 genehmigt. Diese Genehmigung ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilage).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

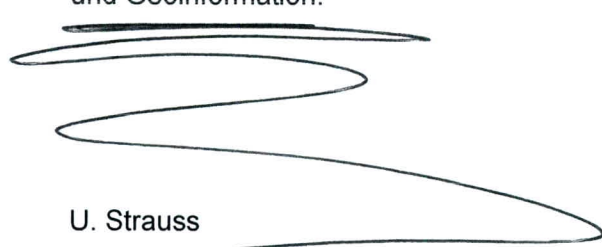


2. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 12. Dezember 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Der Waldabstand gilt für Bauten und für Anlagen (z.B. Mauern, Terrainanpassungen, Umgebungsgestaltungen usw.).
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 840.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 500.--
Tiefbauamt Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 12. Dezember 2012

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst